

Praktikantinnen-/ Praktikantenvereinbarung

PRAXISBETRIEB:

Unternehmensbezeichnung:	
Ansprechpartner für das Praktikum:	
Anschrift:	
Straße Nr.:	
PLZ:	
Ort:	
Staat:	
Telefon:	
Mobil:	
E-Mail:	

DATEN ZUR PRAXIS:

Dauer der Praxis:		Von:		Bis:	
Monatliche Entschädigung in €:		Sonderzahlungen (ZU, WR):	ja	nein	
Zulagen / Prämien in €:		Wochenarbeitszeit in Std.:			
Arbeitsort:		Kollektivvertrag:			
Wenn Beschäftigung länger als 1 Monat - Name der Mitarbeiter-Vorsorgekasse:		Kostenloses Quartier:	ja	nein	
		Freiwillige, unentgeltliche Tagesverpflegung:	ja	nein	
Tätigkeitsbereiche (zB Montage, Produktionsbereiche, Einkauf, Verkauf, Arbeitsvorbereitung, Labor, Instandhaltung, Qualitätskontrolle, Konstruktion,...):					

PRAKTIKANT/PRAKTIKANTIN:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Anschrift:

Straße Nr.:	
PLZ:	
Ort:	
Staat:	
Telefon mobil:	
E-Mail:	
Schüler/in der HTL für Wirtschaftsingenieure - Holztechnik	

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Anschrift:

Straße Nr.:	
PLZ:	
Ort:	
Staat:	
Telefon mobil:	
E-Mail:	

Die Schülerinnen und Schüler der HTL für Wirtschaftsingenieure - Holztechnik sind gemäß Lehrplan verpflichtet, 8 Wochen Pflichtpraktika vor Eintritt in die Abschlussklasse in einem Unternehmen der Holzwirtschaft zu absolvieren. Empfohlen wird folgende Aufteilung:

4 Wochen nach Absolvierung des 2. Jahrgangs (z.B. praktische Tätigkeiten)

4 Wochen nach Absolvierung des 4. Jahrgangs (z.B. Bürotätigkeiten)

Das oben angeführte Unternehmen vereinbart daher mit dem /der oben angeführten Praktikanten/Praktikantin bzw. seinem/seiner angeführten Erziehungsberechtigten folgende Beschäftigung.

1. Lehrplanbezug

Die Beschäftigung des Praktikanten/der Praktikantin erfolgt im Rahmen des Lehrplans der Fachschule für Holzwirtschaft.

2. Rechte und Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/sie hat die Betriebs-/Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Der Praktikant/die Praktikantin ist berechtigt sein schulisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen.

3. Rechte und Pflichten des Praxisbetriebes

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise.

Der/die ArbeitgeberIn verpflichtet sich, den/die PraktikantIn im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem/der ArbeitgeberIn obliegenden Fürsorgepflicht hat diese/r die gesetzlichen VertreterInnen von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der/die ArbeitgeberIn gestattet den VertreterInnen der Schule den Zutritt zu den Arbeitsräumen und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Für PraktikantInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG).

4. Urlaub

Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage/25 Arbeitstage) pro Jahr.

5. Entgelt, Sozialversicherung und rechtliche Grundlagen für das Pflichtpraktikum

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung hat gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung zu erfolgen.

Das PraktikantInnen-Arbeitsverhältnis unterliegt dem oben angeführten Kollektivvertrag sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Der/die PraktikantIn wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung angemeldet.

6. Aufzeichnungen des Praktikanten/der Praktikantin und Arbeitszeugnis

Der Praktikant/die Praktikantin ist verpflichtet eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis auszustellen. Diese muss die genaue Dauer und nähere Angaben zum Inhalt des Praktikums z.B. Tätigkeitsbereiche und erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten enthalten. Die Aufzeichnungen sind vom Praxisbetrieb zu bestätigen und vom Praktikanten/der Praktikantin der Schule vorzulegen. Wenn von der Praktikantin/dem Praktikanten gewünscht, ist vom Praxisbetrieb auf eigene Kosten zusätzlich ein Arbeitszeugnis auszustellen.

7. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Dieser Vertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen jeweils einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden (z.B. Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften, ...). Von einer vorzeitigen Auflösung ist die Direktion des Holztechnikum Kuchl (office@holztechnikum.at, Fon 0043 6244 5372-444) durch die Vereinbarungspartner in Kenntnis zu setzen.

Der Vertrag wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim/bei der ArbeitgeberIn, eine zweite ist dem/der PraktikantIn und eine der zuständigen Schule auszufolgen.

Ort/Datum

Unterschrift ArbeitgeberIn

Unterschrift PraktikantIn

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in
(sofern der Praktikant noch nicht eigenberechtigt ist)